



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung Vom 22.12.2020

zur 29. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleininleiterabgabe – Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – vom 21. Dezember 1992.

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), wurde per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 21. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| aa) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) | 3,07 € |
| ab) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation durch Mitglieder des Niersverbandes je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) | 1,49 € |
| b) für die Entsorgung der abflusslosen Grube je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ab) | 6,97 € |
| c) für die Entsorgung einer Kleinkläranlage je Kubikmeter abgefahren Anlageninhalts (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ac) | 20,29 € |
| d) für die Einleitung von Niederschlagswasser je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Buchstabe B) | 0,98 € |

im Bemessungszeitraum.

Artikel II

Diese Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleininleiterabgabe – Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – vom 21.12.1992 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe – Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – vom 21. Dezember 1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 22. Dezember 2020

Bernd Kuse
Bürgermeister